

Ortschaft		Vorlagen-Nr. 70/007/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
21.09.2021	Ortschaftsrat Zollenreute	Ö		Entscheidung

## TOP: 4 Verkehrslenkende Maßnahmen Rugetsweiler

## **Ausgangssituation:**

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Beschwerden von Bürgern aus Rugetsweiler über die Zunahme des Verkehrs durch das Wohngebiet über die Bruckstraße. Aus diesem Grund sprachen sich Anwohner, im Vorfeld zur Entscheidung über die Ausführungsvarianten der Bahnbrücke Rugetsweiler, gegen einen Neubau aus. Im weiteren Verfahren wurde von den Betroffenen eine Fuß- und Radwegbrücke favorisiert.

Im Zuge der Teilsperrung – Bahnbrücke L285 – wurde deutlich, dass auf einen Neubau der Bahnbrücke Rugetsweiler nicht verzichtet werden kann, da diese für Rettungsfahrzeuge benötigt wird. Im Falle einer Sperrung der Bahnbrücke L285 stellt die Bahnbrücke Rugetsweiler die einzige Querung der Bahnlinie dar.

Nach einer langen Zeit der Sperrung wegen Abbruch und Neubau der Brücke ist nach der Freigabe für den Verkehr wieder mit einer hohen Anzahl an motorisiertem Verkehr zu rechnen.

Sollten hier keine Verkehrslenkenden Maßnahmen umgesetzt werden fließt dieser Verkehr fast ausschließlich über die Bruckstraße. Die führt zu einer starken Lärmbelastung für die Anwohner der Bruckstraße.

## Weitere Vorgehensweise:

Um die Zahl der Fahrzeuge auf der Bruckstraße zu reduzieren wird eine Einbahnregelung Eingerichtet. Durch die Aufteilung des Verkehrs auf zwei Straßen ist die Belastung für die Anwohner deutlich geringer. Da kein Begegnungsverkehr stattfindet müssen die Fahrzeuge an den Fahrbahnverengungen nicht mehr anhalten und anfahren, was zu einer weiteren Lärmreduzierung beiträgt.

## Verkehrsführung:

Um Zufahrt für den Schwerkraftverkehr zu erschweren wird die Bruckstraße als Einbahnstraße mit Fahrrichtung von der Bahnbrücke kommend. An der Einfahrt zur Bruckstraße an der Kreuzung Sättelestraße findet die Regelung durch das Verkehrszeichen 267 Verbot der Einfahrt statt.

Die Verkehrsführung mit Fahrtrichtung Bahnbrücke über den Reitplatzweg geführt. Eine Regelung findet durch das Verkehrszeichen 220 -10 bzw. 220 -20 Einbahnstraße statt.

Jeweils gegenüber der Straßeneinmündungen Nelkenweg, Veilchenweg, Buchenweg, Tulpenweg und Erikaweg wird der Verkehr durch die Zeichen 220 -10 bzw. 220 -20 Einbahnstraße geregelt.

Eine Zunahme des Verkehrs auf der Bruckstraße ist aufgrund der Bauweise ohne Fußweg zu verhindern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Verkehr nur für Anlieger freizugeben. An Beiden Hauptzufahrten zur Bergstraße wird das Verkehrszeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020-30 Anlieger frei aufgestellt.

Seite 2 von 2

Beschlussantrag:  1. Der Ortschaftsrat wünscht die Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf der Bruckstraße in Fahrtrichtung von der Bahnbrücke Rugetsweiler kommend – auf dem Reitplatzweg Weg in Fahrtrichtung Bahnbrücke Rugetsweiler.						
2.	<ol> <li>Der Ortschaftsrat wünscht Die Regelung des Verkehrs auf der Bergstraße über das Verkehrszeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020-30 Anlieger frei.</li> </ol>					
Anlag	en:27.08.2021					
	lussauszüge für ☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☒ Ortschaft orf, den 27.08.2021					